

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	7
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	9
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	11
A.6	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	12
A.7	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	13
A.8	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	13
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	14
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	15
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	18
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20
A.13	Regionalverband Südlicher Oberrhein	22
A.14	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	23
A.15	Handelsverband Südbaden e.V.	24
A.16	bnNETZE GmbH	24
A.17	Netze BW GmbH	25
A.18	ED Netze GmbH	25
A.19	Amprion GmbH	25
A.20	TransnetBW GmbH	26
A.21	PLEdoc GmbH	26
A.22	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	27
A.23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27
A.24	Landesnaturschutzverband BW	27
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	28
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	28
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	28
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	28
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	28
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	28
B.7	Vodafone BW GmbH	28
B.8	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	29
B.9	Stadt Herbolzheim	29
B.10	Gemeinde Ringsheim	29
B.11	Gemeinde Weisweil	29
B.12	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	29
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	29
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	29
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	29

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 29

B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	29
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	29
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	29
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	29
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	29
B.21	Handwerkskammer Freiburg.....	29
B.22	Deutsche Telekom Technik GmbH	29
B.23	terranets bw GmbH.....	29
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	29
B.25	unitymedia GmbH	29
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hautverband e.V.	29
B.27	Stadt Kenzingen.....	29
B.28	Gemeinde Forchheim	29
B.29	Gemeinde Rust	29
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	29

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.1.1	<p>Der o.g. Bebauungsplan grenzt direkt an die K 5122. Folgenden Anregungen werden daher geäußert:</p> <p>Gemäß Straßengesetz für Baden-Württemberg gilt entlang von Kreisstraßen eine Anbauverbotszone von 15 m. Dieser Abstand ist bei der weiteren Planung zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einhaltung der Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Ausnahmen hierfür sind in Abstimmung mit den Behörden möglich.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird weiterhin eine Reduzierung der Anbaubeschränkungen von 15 m auf 5 m angestrebt, um die Fläche für die geplante gewerbliche Nutzung möglichst umfangreich zur Verfügung stellen zu können. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Reduzierung gerechtfertigt, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Straßenbauverwaltung signalisiert hat, dass für diesen Abschnitt der K 5122 keine Planungs- und Ausbauabsichten bestehen, da sich die Straße in einem sehr guten Ausbauzustand befindet. - der vorgesehene Freihaltestreifen in Form einer öffentlichen Grünfläche mit einer Breite von 5 m trotz der angestrebten Heckenpflanzung zur möglichen Nachrüstung von Leitplanken ausreichend ist. - die Ortstafel entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung unmittelbar nördlich des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Herbolzheimer Straße / Ringsheimer Straße platziert werden soll, um die Geschwindigkeit bereits deutlich vor Beginn des Plangebiets auf die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h zu reduzieren. Die Verkehrssicherheit wird somit entsprechend erhöht, was wiederum zu einer Reduzierung des Schutzstreifens führen kann. <p>Im Rahmen des Abwägungsvorgangs wird die Reduzierung der Anbauverbotszone aus den dargelegten Gründen als vertretbar eingeschätzt, da die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die ausnahmsweise Verringerung des Abstands aus Sicht der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.</p>
A.1.2	<p>Zufahrten sind grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Daher wäre zu prüfen, ob eine Erschließung ausschließlich über das vorhandene Straßennetz (Elzwiesen bzw. ehemalige K 5121) möglich ist.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Flst. Nr 816 in den Geltungsbereich ist eine Erschließung der Gewerbegrundstücke von Norden über das vorhandene Straßennetz (Elzwiesen) grundsätzlich möglich. Dennoch ist für das westlich gelegen Grundstück eine zusätzliche Zu-/Abfahrt auf die K 5122 (Ringsheimer</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Entlang der K 5122 ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" in Richtung Westen mit aufzunehmen.</p> <p>Im Bereich der K 5122 dürfen keine neuen Bäume gepflanzt werden (potentielle Gefahrenstelle für den Kfz-Verkehr).</p>	<p>Straße) aus betriebsbedingten Gründen zwingend erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb wird regelmäßig von großen Lkw (im Gespann bis zu 18,75 m) angefahren. - Die Lkw transportieren sperrige Stückgüter (auch sperrige Produktions- Backöfen in Überbreite mit mehreren Tonnen). - Der Lade- und Abladevorgang dauert mehrere Stunden und gleichzeitig werden bis zu 15 Mitarbeiter- und Servicefahrzeuge auf dem Hof stehen. - Ein zeitgleiches Laden-Entladen des Lkw bei üblichem Servicebetrieb kann daher nur sichergestellt werden, wenn ein „Durchschleusen“ auf dem Gelände erfolgt. - Auf dem Gelände werden die Aktivitäten von insgesamt drei Standorten (Werkstatt mit Büro und Lager in Rheinhausen, Lager in Kenzingen und Wyhl) zusammengefasst. Das ergibt ein gewisses Verkehrsaufkommen durch LKW und Servicefahrzeuge. Es können aber nicht bei jedem Lkw-Verladen die Service- und Mitarbeiter Fahrzeuge umparken, da dies den Betriebsablauf unwirtschaftlich machen würde. - Bei Berücksichtigung einer Wendeanlage auf dem Grundstück selbst würde nicht genug Fläche für die notwendige Bebauung mit Hallen-, Werkstatt- und Büroflächen verbleiben und der Standort für die notwendige Betriebsverlagerung und -erweiterung nicht länger in Frage kommen. Alternative Standorte stehen in der Gemeinde Rheinhausen aktuell nicht zur Verfügung. <p>Zur Vermeidung von potenziellen Gefahrenstellen wird sich der Ein- bzw. Ausfahrt nicht im unmittelbaren Kurvenradius der K 5122, sondern möglichst weit im Westen, d. h. im Bereich der bisherigen Grünfläche (Flst. Nr. 805/7) befinden. Damit eine Ein- bzw. Ausfahrt nur in dem genannten und mit den Behörden vorabgestimmten Bereich stattfinden kann, werden die verbleibenden, an die K 5122 angrenzenden Grundstücksflächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt und ergänzend dazu mit dem Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ belegt.</p> <p>In die Bebauungsvorschriften wird zudem eine Festsetzung aufgenommen, dass im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Ringsheimer Straße (K 5122) jegliche Bebauung sowie Neupflanzungen von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig sind.</p>
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 02.09.2021)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1	<p>Gemäß §§ 1, 1a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Neben der Begründung liegt ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan („Scoping“, Büro Wermuth, Stand: 20.07.2021) vor.</p> <p>Die Unterlagen sind jedoch noch nicht vollständig und können daher von der Unteren Naturschutzbehörde nicht abschließend geprüft werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen werden zur Offenlage vollständig vorgelegt.</p>
A.2.2	<p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht direkt betroffen. Aufgrund der geringen Entfernung zu Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ und FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“) soll eine Vorprüfung zur Verträglichkeit durchgeführt werden. Ebenso soll die Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ermittelt werden. Es ist geplant, die Ergebnisse dieser Untersuchungen und eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen zur Offenlage in den Bebauungsplan einzuarbeiten.</p>	<p>Die Ergebnisse der Natura-2000 Vorprüfung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Tierarten wird zur Offenlage vorgelegt und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
A.2.3	<p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegt vor. Bei der Ermittlung des Bestandswertes auf dem Grundstück Flst. Nr. 805/7 ist zu berücksichtigen, dass diese Fläche als Kompensationsfläche für den Eingriff dient, der durch die zweite Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rebbergfeld“ entstanden ist. Daher ist der als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Zustand als Bestand anzunehmen. In der Tabelle des Grünordnungsplans auf Seite 28 ist dies bei den Nummern 3 und 4 jeweils eine „3-reihige Feldhecke“ (17 ÖP/m²) auf insgesamt 754 m². Der Gesamtwert an Ökopunkten für den Bestand muss also 92.967 ÖP betragen. Der Kompensationsbedarf steigt dadurch auf 56.592 Ökopunkte. Hierzu müssen bis zur Offenlage noch Kompensationsmaßnahmen benannt und rechtlich gesichert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht zur Offenlage wird gemäß der Hinweise eine 3-reihige Feldhecke im Bestand (17 ÖP) berücksichtigt.</p> <p>In der Tabelle der Eingriffs- Ausgleichsbilanz im Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung betrifft dies jedoch bei den Ziffern 4 und 5, mit einer Gesamtfläche von 732 m².</p> <p>Weiterhin erfolgt zur Offenlage eine Überarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß des geänderten Geltungsbereichs.</p>
A.2.4	<p>Grundsätzlich ist beim Aufstellen von Bauleitplänen darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan. Als solcher setzt er einen Rahmen für</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>umgegangen wird (§ 1a Abs. 2 BauGB). Es sollte daher eine flächensparende, mehrgeschossige Bebauung angestrebt werden. Nicht versiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten können in ihrem ökologischen Wert mit einfachen Mitteln deutlich aufgewertet werden. So können statt pflegeintensiven Rasenflächen beispielsweise artenreiche Hochstaudenfluren angelegt werden. Das häufige Rasenmähen würde damit entfallen, ein einmaliges jährliches Mulchen genügt. Solche Flächen sind optisch attraktiv, kostengünstiger in der Unterhaltung und bieten vielen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Schmetterlinge, Wildbienen) Lebensräume. Es wird deshalb angeregt, die im Baufenster liegenden nicht genutzten Flächen auf diese Weise anzulegen. Ebenso kann eine Dachbegrünung neben der Förderung des Insektenreichtums helfen, Wärmebelastungen durch sommerliche Hitze zu reduzieren bzw. die Abflüsse bei Starkregen zu drosseln.</p>	<p>unterschiedliche Bauvorhaben, die der Art der baulichen Nutzung entsprechen. Dabei gilt es einen gewissen Spielraum für die Bauherren zu eröffnen. Wie in der Begründung dargelegt, entsprechen die festgesetzten Gebäudehöhen im Gewerbegebiet einer Höhe von maximal 14,0 m. Diese Festsetzung ermöglicht die Errichtung von Gewerbehallen sowie mehreren Geschossen, selbst wenn das Gelände aufgrund einer für die Entwässerung und den Anschluss an die alte Kreisstraße Richtung Ringsheim (ehem. K 5121) notwendigen Geländemodellierung leicht aufgeschüttet werden müsste.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich in den Bebauungsvorschriften bereits eine Festsetzung, dass flache und flachgeneigte Dächer zwingend begrünt werden müssen. Die Begrünung steiler geneigter Dächer ist ebenfalls möglich. Die Bebauungsvorschriften werden so angepasst, dass Dächer ab 20 ° Dachneigung nicht zwingend mit einer Ziegeleindeckung versehen werden müssen. Es wird demzufolge keine Materialität, sondern lediglich die Farbgestaltung festgesetzt. Darüber hinaus sind bei allen Dachneigungen begrünte Dächer zulässig. Die Möglichkeit der Begrünung ergibt sich demzufolge auch für alle Dächer ab 5° Dachneigungen. Von einer zwingenden Begrünung steiler geneigter Dächer wird jedoch aufgrund des damit einhergehenden höheren technischen und finanziellen Aufwands abgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Gestaltung nicht versiegelter Flächen wird im Umweltbericht eine entsprechende Anregung aufgenommen.</p>
A.2.5	<p>Offensichtlich legt die Gemeinde Rheinhausen Wert auf eine harmonische Einbindung des künftigen Gewerbegebiets in die Landschaft. Daher sollte der private Grünstreifen in den Besitz der Gemeinde übergehen und als öffentlicher Grünstreifen festgesetzt werden. Damit kann die sachgerechte Eingrünung sichergestellt und verhindert werden, dass die Grundstücke bis unmittelbar an die Bebauungsplangrenze genutzt werden (z.B. als Lager- oder Abstellflächen), was zu einem harten Übergang zur freien Landschaft führen würde.</p>	<p>Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da sich die Flurstücke sowohl östlich als auch westlich der als private Grünfläche festgesetzten Fläche in Privatbesitz befinden, ist das für die Pflege des Grünstreifens notwendige Befahren angrenzender Flächen durch die öffentliche Hand nicht möglich. Die Grünfläche wird daher weiterhin als private Grünfläche festgesetzt, sodass die Herstellung und Pflege der Fläche sowie der darauf befindlichen Pflanzbindung (Hecke gegen Spritzmittelabdrift) in der Verantwortung des späteren Grundstücksbesitzers liegen. Die Verpflichtung zur Durchführung von Pflanzgeboten ist in den Bebauungsvorschriften geregelt. Um die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sicherzustellen und zu verhindern, dass die Grünflächen als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden, wird zudem ein entsprechender Passus in den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem zukünftigen Grundstücksbesitzer aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.6	Redaktionelle Anmerkung: Auf Seite 7 der Begründung wird die Gemeinde Schluchsee erwähnt, dies sollte korrigiert werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 21.09.2021)	
A.3.1	Oberflächengewässer:	
A.3.1.1	<p><u>Dachbegrünung:</u></p> <p>In Anlehnung an § 5 (1) und § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz sollten nach unserer Einschätzung zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich der negativen mikroklimatischen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung (stärkere Erwärmung des Gebiets v. a. im Sommer) die Dächer grundsätzlich begrünt werden! In den örtlichen Bauvorschriften ist dies jedoch nur für Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 5°) vorgesehen.</p> <p>Wir empfehlen eine Substrathöhe von > 10 cm, damit in Trockenzeiten mehr Wasser für den Bewuchs gespeichert werden kann. Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken, sodass die Versickerungsanlage evtl. kleiner bemessen werden kann.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der angestrebten Nutzung als Gewerbegebiet ist i. d. R. von großen, als Flach- bzw. flachgeneigten Dachflächen auszugehen. Ein Großteil der Dächer wird daher entsprechend der Bebauungsvorschriften zwingend begrünt werden müssen. Die Begrünung steiler geneigter Dächer ist aber ebenfalls möglich. Die Bebauungsvorschriften werden so angepasst, dass Dächer ab 20 ° Dachneigung nicht zwingend mit einer Ziegeleindeckung versehen werden müssen. Es wird demzufolge keine Materialität, sondern lediglich die Farbgestaltung festgesetzt. Darüber hinaus sind bei allen Dachneigungen begrünte Dächer zulässig. Die Möglichkeit der Begrünung ergibt sich demzufolge auch für alle Dächer ab 5° Dachneigungen. Von einer zwingenden Begrünung steiler geneigter Dächer wird jedoch aufgrund des damit einhergehenden höheren technischen und finanziellen Aufwands abgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Substrathöhe ist festzuhalten, dass in den Bebauungsvorschriften eine Mindesthöhe von 10 cm festgesetzt ist, sodass der Empfehlung bereits Rechnung getragen wird.</p>
A.3.1.2	<p><u>Starkregen:</u></p> <p>Ob für das Baugebiet eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann unsererseits nicht beurteilt werden. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ auseinander zu setzen (siehe auch: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.3	Unabhängig vom „Kommunalen Starkregenrisikomanagement“ empfehlen wir, im Bebauungsplan auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Wassers bei Starkregenereignissen und auf eine hochwasser- bzw. starkregenangepasste Bauweise (Schutz von Lichtschächten, Türen, etc.) hinzuweisen, um Schäden an den Gewerbebetrieben bei Starkregen zu vermeiden.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.3.1.4	<u>Redaktioneller Hinweis:</u>	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Gemeinde Schluchsee liegt nicht im Landkreis Emmendingen, hier hat sich wohl ein Kopierfehler eingeschlichen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
<p>A.3.2</p>	<p>Grundwasser: Der höchste Grundwasserstand (HHW) liegt zwischen 166,20 m ü. NN im westlichen und 166,80 m ü. NN im östlichen Bereich des Bebauungsplangebiets. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) liegt zwischen 165,60 m ü. NN im westlichen und 166,10 m ü. NN im östlichen Bereich des Plangebiets. Gründungen unter MHW sind grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p>
<p>A.3.3</p>	<p>Abwasser: Es ist davon auszugehen, dass ähnliche Untergrundverhältnisse mit grundwasser-schützenden Deckschichten wie in anliegenden Bereichen vorliegen. Durchstöße dieser Deckschichten zum Zwecke von dezentralen Versickerungen sind nicht zulässig. Dementsprechend ist (wie bei anderen Baugebieten in Rheinhausen) anstatt der vorgesehenen dezentralen Versickerungen eine zentrale Versickerungslösung vorzusehen. Wir empfehlen ein Versickerungsgutachten (Wasserdurchlässigkeit und Schichtenverzeichnis) erstellen zu lassen, um bis zur nächsten Vorlage des Bebauungsplans ein umsetzbares zentrales Entwässerungskonzept verbindlich in den Bebauungsplan einbinden zu können (inkl. planhafter Darstellung der Versickerungsfläche).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept zeigt, dass eine dezentrale Versickerung gemäß dem Ergebnis der Versickerungsversuche grundsätzlich im gesamten Plangebiet möglich ist. Jedoch weisen die Bodenschichten im Süden des Geltungsbereichs, d. h. im Bereich der alten Ringsheimer Verbindungsstraße (ehem. K 5121), einen eher ungünstigen Bodenaufbau auf. Hier stehen bindige Schichten mit einer Mächtigkeit von 1,0 m an. Dies bedeutet, dass im Norden des Plangebiets eine dezentrale Versickerung mit mehreren einzelnen Versickerungsanlagen möglich ist. Im Süden wiederum darf aufgrund des Bodenaufbaus nur eine zentrale Versickerungsanlage angelegt werden (nur ein Durchstoß der bindigen Deckschichten zur Herstellung einer Versickerungsverbindung). Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wiederum wird über den Regenwasserkanal der bereits bestehenden zentralen Versickerungsanlage Elzwiesen zugeführt. Aufgrund der geringen Größe der öffentlichen Erschließungsstraße (rd. 860 m²) bedarf es hierfür keiner Erweiterung der bestehenden Versickerungsanlage.</p>
<p>A.3.4</p>	<p>Wasserversorgung: Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des vorhandenen öffentlichen Trinkwassernetzes (Begründung Ziffer 2.3.1); sie gilt dadurch als gesichert. Für die Löschwasserversorgung des Plangebietes (siehe Ziffer 2.3.2 der Begründung) ist vorgesehen einen Tiefbrunnen zu bohren. Wir möchten darauf hinweisen, dass für den Bau und Betrieb eines Entnahmebrunnens jeweils ein</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen ist.	
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz:	
A.3.5.1	<u>Altlasten</u> Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5.2	Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.
A.3.5.3	<u>Bodenschutz</u> Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 184.744 Ökopunkten beziffert. Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Wir bitten die Untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde formal abzuschließen.	Der Eingriff in den Umweltbelang Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird hierzu durch die Untere Naturschutzbehörde formal abgeschlossen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 08.09.2021 + 13.09.2021)	
A.4.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bpl. „Elzblick“ der Gemeinde Rheinhausen bestehen hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Abfallrecht	
A.4.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	
A.4.2.2	Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.2.3	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.2.4	Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.2.5	Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.2.6	Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben sollte im Sinne von § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei werden	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Massen an Bodenaushub vor Ort verwendet (sogenannter Erdmassenausgleich).	
A.4.2.7	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 16.08.2021)	
A.5.1	Gerne nehmen wir aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht Stellung zu dem ange-dachten Projekt. Neben den straßenverkehrsrechtlichen Belangen ist insbesondere eine straßenrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies geschieht durch das Straßenbauamt unseres Hauses, da das Vorhaben direkt an der Kreisstraße 5122 liegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Eine Erschließung des Gebietes über die ehemalige K 5121 nach Ringsheim, die jetzt die Funktion eines Wirtschaftsweges innehat und für den allgemeinen Verkehr mit einem Verbot der Durchfahrt belegt ist, ist aus unserer Sicht denkbar. Der Einmündungstrichter in die K5122 wurde nicht zurück gebaut und ist nach wie vor im Bestand vorhanden. Die innere Erschließung müsste sodann über einen neuen Anschluss an den Wirtschaftsweg erfolgen. Der Wirtschaftsweg wurde in diesem Teilbereich ebenfalls nicht zurück gebaut und hat die Bestandsbreite der ehemalige Kreisstraße. Bei einer Nutzung des Wirtschaftsweges zur Erschließung des Bebauungsplangebietes wäre das Durchfahrtsverbot in östliche Richtung zu versetzen.	Dies wird berücksichtigt. Um das Plangebiet wie geplant über die ehemalige K 5121 erschließen zu können, wird das Durchfahrtsverbot an den östlichen Rand des Flst. Nr. 827/2 versetzt.
A.5.3	Eine weitere Grundstückerschließung eines Investors direkt an die K 5122 bedarf zunächst der straßenrechtlichen Genehmigung. Darunter fällt auch das Abweichen von einem gesetzlichen Anbauverbot.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Grundstückerschließung an die K 5122 ist bei Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit seitens der Behörden in Aussicht gestellt worden. Die dafür notwendige (Ausnahme-)Genehmigung ist – wie für das Abweichen von der gesetzlichen Anbauverbotszone auch – auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.
A.5.4	Straßenverkehrsrechtlich ist darauf zu achten, dass bei der Einfahrt in die K 5122	Dies wurde bereits berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ausreichende Sichtverhältnisse geschaffen und diese nicht durch Hochbauten jeglicher Art oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden.	In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 18.08.2021)	
A.6.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Erschließung des Gebietes über die ehemalige K 5121 nach Ringsheim, die jetzt die Funktion eines für den allgemeinen Verkehr gesperrten Wirtschaftsweges innehat ist aus unserer Sicht möglich. Der Einmündungstrichter in die K 5122 wurde nicht zurück gebaut und ist nach wie vor vorhanden. Die innere Erschließung erfolgt sodann durch einen neuen Anschluss an den Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg wurde in diesem Teilbereich ebenfalls nicht zurück gebaut und hat die Bestandsbreite der ehemaligen Kreisstraße. Eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Straße ist aus unserer Sicht gegeben. Die verkehrsregelnde Beschilderung der Sperrung des Wirtschaftsweges ist anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Um das Plangebiet wie geplant über die ehemalige K 5121 erschließen zu können, wird das Durchfahrtsverbot an den östlichen Rand des Flst. Nr. 827/2 versetzt.
A.6.2	Eine weitere Grundstückserschließung eines Investors ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar, muss jedoch vom Straßenbaulastträger auf der Grundlage des Straßengesetzes für Baden-Württemberg genehmigt werden.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Grundstückserschließung an die K 5122 ist bei Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit seitens der Behörden bereits in Aussicht gestellt worden. Die dafür notwendige (Ausnahme-)Genehmigung ist – wie für das Abweichen von der gesetzlichen Anbauverbotszone auch – auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen.
A.6.3	Bei den verkehrlichen Erschließungen sind bezogen auf die jeweils geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ausreichende Sichtfelder der untergeordneten Fahrbeziehungen zu berücksichtigen. Die Ortstafel ist derzeit im südöstlichen Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 805/7 positioniert. Sofern eine Einzelererschließung für ein Privatgrundstück an die K 5122 genehmigungsfähig ist, kann die Ortstafel an die östliche Seite dieser Grundstücksanbindung gesetzt werden. Der Standort der Ortstafel ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu bestimmen und ist unabhängig von den straßenrechtlichen Festsetzungen des Beginns und Ende der Ortsdurchfahrt. Die in der zeichnerischen Darstellung aufgenommenen Sichtfelder	Dies wird berücksichtigt. Die Ortstafel soll entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung unmittelbar nördlich des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Herbolzheimer Straße / Ringsheimer Straße platziert werden, um die Geschwindigkeit bereits deutlich vor Beginn des Plangebiets auf die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h zu reduzieren. Die in der zeichnerischen Darstellung aufgenommenen Sichtfelder werden entsprechend angepasst. Zur Freihaltung dieser Sichtfelder befindet sich in den Bebauungsvorschriften ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sind entsprechend anzupassen. Diese Sichtfelder sind von Hochbauten, Stellplätzen und sichtbehindernden Bepflanzungen frei zu halten. Dies gilt auch für Grundstückseinfriedungen die zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe bis zu 2 m haben dürfen.	
A.6.4	Die Regelungen für Werbeanlagen sind sinnvoll, da damit Sorge getragen wird, dass keine negativen Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen wirken. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Das Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.
A.7 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 18.08.2021)		
A.7.1	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde keine Einwände. Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir setzen zudem voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist. Auf die Anzeigepflichten für Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) gem. § 13 (4) TrinkwV ist ggf. hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich immissionsschutz- sowie grundwasser- und altlastenrechtlicher Belange wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden hingewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Anzeigepflicht für Betriebswasseranlagen befindet sich in den Bauvorschriften ein entsprechender Hinweis.</p>
A.8 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 03.09.2021)		
A.8.1	Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um gut zu bewirtschaftende und fruchtbare Böden, die in der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe I zugeordnet sind. Wir bedauern den dauerhaften Verlust der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen sehr. In der Begründung wurden die landwirtschaftlichen Belange hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sowie den einzuhaltenden Abständen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Kulturen bereits berücksichtigt. Laut der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2016 wird zugrunde gelegt, dass bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Flächenkulturen zwei Meter und in Raumkulturen 5 Meter nicht unterschritten werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um Ackerkulturen i. S. von Flächenkulturen, der unabdingbare Schutzabstand beträgt also 2 m und wird in der vorliegenden Planung ausreichend eingehalten.</p>	
A.8.2	<p>Die im weiteren Verfahren noch zu benennenden externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen geplant werden.</p> <p>Laut § 15 (3) BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Für den arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich wird, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine landwirtschaftliche Fläche Flst. Nr. 4897 westlich von Rheinhausen in Anspruch genommen. In der Gesamtbewertung werden die in Anspruch genommenen Böden entsprechend ihre Bodenfunktionen (LGRB-Kartenviewer) als hoch bis sehr hochwertig eingestuft.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 3 ha ist im Eigentum der Gemeinde Rheinhausen. Vorgesehen ist die Anlage von Saumstrukturen entlang den Flurstücksgrenzen, u.a. als Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten und Reptilien sowie der Entwicklung extensiv genutzte Wiesenflächen mit Altgrasstreifen als Lerchenfenster.</p> <p>Alternative Ausgleichsflächen, die die Eingriffe in den Natur- und Artenschutz vollständig kompensieren stehen derzeit nicht zur Verfügung.</p>
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 30.08.2021)	
A.9.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Rheinhausen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Belange der Müllabfuhr	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; siehe Anlage.	
A.9.3	Belange der Abfallwirtschaft	
A.9.3.1	<p><u>Erdaushub:</u></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Nach § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 31.12.2020 ist darauf hinzuwirken, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwarteten anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderen Maßen in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.9.3.2	<p><u>Verwertungsmöglichkeiten</u> bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)	
	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.1	<p>Anlass</p> <p>Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die Erweiterung des Plangebiets Richtung Norden (Flst. Nr. 816) wird die Erschließung des Plangebiets u. a. von Norden über die Straße Elzwiesen erfolgen können. Zu diesem Zweck wird eine – auch für die Müllabfuhr mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug – angemessen dimensionierte Stichstraße mit einer entsprechenden Wendeanlage hergestellt werden. Die genaue Lage und Ausgestaltung ist der Planzeichnung zu entnehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	
A.10.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Siehe A.10.1
A.10.2.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von 	Siehe A.10.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.	
A.10.3	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	Siehe A.10.1
A.10.4	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der</p>	Siehe A.10.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.11.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Die geplante Überlagerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rebberfeld - 2. Erweiterung“ ist nachvollziehbar und die planerische Absicht, Insellagen nicht nutzbarer Grünflächen zu vermeiden, wird begrüßt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die nicht vom FNP dargestellten kleinen Flächen am nordwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets sind von untergeordneter Bedeutung. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Weiteres Verfahren	
A.11.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer	Dies wird berücksichtigt. In der öffentlichen Auslegung werden neben den üblichen Unterlagen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit ausgelegt. In der öffentlichen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelte Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	<p>Bekanntmachung wird darauf entsprechend hingewiesen.</p>
A.11.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden übersandt.</p>
A.12	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.09.2021)</p>	
A.12.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt am Westrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen sandigen Kiesen Der Neuenburg- und Breisgau-Formation (Rohstoffgruppe Kiese und Sande f. d. Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag). Das Rohstoffvorkommen ist auf dem Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald (Bearbeitungsstand: 2011) der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt (Vorkommensnr. L 7712-17). Die rohstoffgeologischen Gegebenheiten werden in der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung erläutert.</p> <p>Das o. g. Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR50: (Nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 - wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie - als WMS-Dienstregistrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html).</p> <p>Für das Plangebiet sollte frühzeitig im Rahmen der geotechnischen Erkundung und Beurteilung geprüft werden, ob ggf. in größerer Menge anfallender überschüssiger Erdaushub als Baustoff oder, nach entsprechender Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff genutzt werden kann.</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.13 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 01.09.2021)</p>		
A.13.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,8 ha, entwickelt sich aus dem FNP und setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet GE fest.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Da konkrete Gewerbebetriebserweiterungen vorgesehen sind, der Einzelhandel im Gemeindegebiet aktiv gesteuert werden sollte und die Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) Regionalplan zu berücksichtigen ist, halten wir den vorgesehenen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben für richtig und erforderlich. Die Festsetzung des sog. Handwerkerprivilegs (Ziffer 1.1.1.3 textliche Festsetzungen) kann mitgetragen werden.</p>	
A.13.2	<p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung anzustreben. Nur über eine komprimierte Flächennutzung mit entsprechenden Baudichten kann dem großen Freiflächenverbrauch insbesondere von Gewerbegebieten entgegengewirkt werden.</p> <p>Neben den gewerblichen Hauptnutzungen sind auch Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient zu planen und zu betreiben (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan).</p> <p>Folglich sollten für die wertvollen und begrenzten Gewerbeflächenressourcen in Rheinhausen flächensparende Lösungen gesucht werden.</p> <p>Insbesondere Mitarbeiter- und Kundenparkplätze sollten weniger in die Fläche, sondern mehr vertikal (z.B. Tiefgarage oder Parkdeck) angeordnet werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird eine effektive Flächennutzung angestrebt. Durch das Maß der baulichen Nutzung, das die Obergrenzen der BauNVO ausschöpft, wird eine effiziente Flächennutzung gewährleistet. Zudem sind Maßnahmen zum Ausgleich der Versiegelung, wie die Begrünung von flachen und flachgeneigten Dächern, festgesetzt, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p> <p>Da es sich um private Flächen handelt, kann eine vertikale Anordnung der Stellplatz- und Lagerflächen nicht vorgeschrieben werden. Von einer spezifischen Festsetzung wird daher abgesehen.</p>
A.13.3	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 21.09.2021)</p>		
A.14.1	<p>Mit der Planung soll bereits ortsansässigen Firmen eine betriebliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt, trägt die Gemeinde so doch in relevanter Weise zur Standort-sicherung der Unternehmen und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze bei.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Derzeitige Anregungen</p>		
A.14.2	<p>Bezüglich <u>Ziffer 1.1.1.1</u> der planungsrechtlichen Festsetzungen, 2. Spiegelstrich wird angeregt, den Zusatz „als bestimmte ... Gewerbebetriebe“ zu streichen, da er u.E. nicht erforderlich ist. Zudem könnte er u.E. ggf. missverstanden werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Zusatz „als bestimmte Art sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe“ (vgl. Ziffer 1.1.1.1 Spiegelstrich 2) wird gestrichen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.3	Es wird begrüßt, dass „betriebliches Wohnen“ im Plangebiet nicht zulässig sein soll. Im 3. Spiegelstrich wird angeregt, den 2. Teilsatz klarstellend zu streichen und ggf. „nach § 8 Abs. 3 Nr. 1. BauNVO“ zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Der Zusatz „die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ (vgl. Ziffer 1.1.1.1 Spiegelstrich 3) wird gestrichen. Auf die Nennung des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO wird allerdings verzichtet, da § 8 (3) BauNVO unter Ziffer 1.1.1.1 bereits erwähnt wird.
A.14.4	Frage: Warum sollen eigentlich 2 getrennte Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden (s. 1.2, letzter Abschnitt)?	Das Flst. Nr. 816 wird in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „Elzblick“ aufgenommen, sodass nur ein Verfahren notwendig ist.
A.15 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 23.09.2021)		
A.15.1	In diesem Areal soll ein Gewerbegebiet unter Ausschluss von Einzelhandel festgesetzt werden, um zwei bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. An diesem peripher gelegenen nicht integrierten Standort ist der Ausschluss von Einzelhandel nachzuvollziehen. Wir tragen keine Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 01.09.2021)		
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:		
A.16.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:		
A.16.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Straße Elzwiesen mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
A.17	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 25.08.2021)</p>	
A.17.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen oder kann eine kundeneigene Trafostation erforderlich sein. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p> <p>Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anschluss der Bebauung an die bestehenden Leitungen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird dies mit den Leitungsträgern abgestimmt.</p>
A.17.2	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden. Im Rahmen der Ergebnismitteilung wird nach dem Abschluss des Verfahrens über die Beschlüsse informiert. Das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen angezeigt.</p>
A.18	<p>ED Netze GmbH (Schreiben vom 12.08.2021)</p>	
A.18.1	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und wir sind nicht Netzbetreiber von Rheinhausen. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.2	<p>Wir wünschen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die ED Netze GmbH wird nicht weiter an dem Verfahren beteiligt werden.</p>
A.19	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 18.08.2021)</p>	
A.19.1	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die verschiedenen Leitungsträger der Gemeinde wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p>A.20 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 18.08.2021)</p>		
A.20.1	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Elzblick“ in Rheinhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.20.2	<p>Der bereitgestellte Umweltbericht enthält derzeit jedoch noch keine konkreten Angaben zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Sollten diese planexternen Ausgleichsmaßnahmen zukünftig auf Flächen geplant werden, die sich innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen befinden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>
<p>A.21 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 19.08.2021)</p>		
A.21.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	
A.21.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die PLEdoc GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>
A.22	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 18.08.2021)	
A.22.1	Seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht ist nichts zu veranlassen. Die maximalen Einleitmengen sind mit der Gemeinde vertraglich geregelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 13.08.2021)	
A.23.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.24	Landesnatuschutzverband BW (Schreiben vom 24.09.2021)	
A.24.1	Unsere Stellungnahme erfolgt namens des LNV und seinen angeschlossenen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verbänden sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND). Bereits zur frühzeitigen Beteiligung möchten wir folgende Punkte anmerken :	
A.24.2	Der Zuschnitt der Flächen ist ungünstig, ragt in die freie Fläche / Landschaft und entspricht nicht der üblichen Abrundungen im Sinne des Landschaftsbildes.	Der Flächenzuschnitt orientiert sich an den bestehenden Flurstücksgrenzen. Von einer Änderung des Geltungsbereichs wird daher abgesehen. Zum Schutz vor Spritzmittelabdrift und zur randlichen Eingrünung des Gewerbegebiets in Richtung der östlich angrenzenden freien Landschaft wird jedoch eine 5 m breite private Grünfläche festgesetzt, die mit einer Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern zu pflanzen ist.
A.24.3	Frühere Ausgleichsflächen sollen nun einbezogen werden, (neuer Ausgleich?)	Für die ehemaligen Ausgleichsflächen, die in vorliegender Planung überlagert werden, erfolgt wertgleicher Ausgleich gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht.
A.24.4	Viele in bisherigen Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen wurden immer noch nicht umgesetzt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.24.5	Die im Umweltbericht auf S. 11 angegeben Abstände zu den Schutzgebieten sind geringer als angegeben. Zum Vogelschutzgebiet sind es nur ca. 100 m. Auf die dazu zugesagte Natura 2000-Vorprüfung sind wir gespannt.	Zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet sind es ca. 160 m. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Die Bearbeitung und Berücksichtigung der Natura 2000-Vorprüfung (Anlage zum Umweltbericht) wird zur Offenlage berücksichtigt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 12.08.2021)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 19.08.2021)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom 11.08.2021)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 02.09.2021)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 20.09.2021)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 08.09.2021)
B.7	Vodafone BW GmbH

	(Schreiben vom 22.09.2021)
B.8	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 20.08.2021)
B.9	Stadt Herbolzheim (Schreiben vom 24.09.2021)
B.10	Gemeinde Ringsheim (Schreiben vom 12.08.2021)
B.11	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 30.09.2021)
B.12	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.21	Handwerkskammer Freiburg
B.22	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.23	terranets bw GmbH
B.24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.25	unitymedia GmbH
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hautverband e.V.
B.27	Stadt Kenzingen
B.28	Gemeinde Forchheim
B.29	Gemeinde Rust

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.